



STATUTEN DER STADTMUSIK DÜBENDORF

Gültig ab 12. März 2020

Name und Sitz des Vereins

Art. 1 Unter dem Namen der "Stadtmusik Dübendorf" besteht, mit Sitz in 8600, Dübendorf ZH, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Vereinszweck

Art. 2 Der Verein bezweckt

- a) Pflege guter Blasmusik
- b) Weiterbildung der aktiven Bläser und Schlagzeuger bezüglich Musikalität, Beherrschung des Instruments und Sinn für orchestrales Zusammenspiel
- c) Sinnvolles öffentliches Auftreten
- d) Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern
- e) Der Verein erfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke

Mittel

Art. 3 Der Verein versucht sein Ziel zu erreichen durch

- a) Verpflichtung eines qualifizierten musikalischen Leiters/Dirigenten.
- b) Beschaffung von Instrumenten, Notenmaterial und Uniformen.
- c) Bereitstellung eines geeigneten Probelokals, sowie von Räumlichkeiten für Notenarchiv und Materialmagazin.

Art. 4 Finanzen und Vereinshaftung

¹Die finanziellen Mittel bestehen aus

- a) Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder. Aktivmitglieder zahlen einen Vereinsbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.
- b) Jahresbeiträgen der Passivmitglieder. Passivmitglieder zahlen einen Beitrag, welcher mindestens dem von der Generalversammlung festgesetzten Passivmitgliederbeitrag entspricht.
- c) Unterstützung seitens der Behörden, insbesondere Subventionsbeiträgen der Stadt Dübendorf.
- d) Gagen aus Engagements, Eintrittsgeldern und Kollekten anlässlich von Konzerten.
- e) Ertragsüberschüssen aus der Organisation und Durchführung von Festen usw.
- f) Spenden von Gönnern.
- g) Zweckgebundenen Sammelergebnissen für Instrumente, Uniformen, Fahne, usw.

²Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen jeweiliges Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für die in diesen Statuten verwendeten männlichen Personenformen gelten sinngemäss gleichberechtigt auch die weiblichen Personenformen

Organisation

Art. 5 Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) die Aktivmitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsprüfer
- e) die Musikkommission
- f) die Direktion (musikalische Leitung)

a) Generalversammlung

Art. 6 ¹Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an

- die stimmberechtigten Ehren- und Aktivmitglieder
- die Mitspieler, Vereinsfunktionäre und Passivmitglieder mit beratender Stimme
- die vom Vorstand bezeichneten Gäste

²Die Einladung mit Traktandenliste muss spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung bei den Mitgliedern eintreffen.

³Ordentlicherweise muss die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich stattfinden und zwar zu Jahresbeginn, spätestens im Monat März. Wenn dringende Geschäfte anstehen, die der Behandlung durch die Generalversammlung vorbehalten sind, so können ausserordentliche Generalversammlungen durchgeführt werden.

⁴Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Begehren des Vorstandes oder auf Beschluss einer Generalversammlung veranstaltet. Ferner müssen sie auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Aktivmitglieder innert längstens 60 Tagen einberufen werden, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks dem Vorstand mitgeteilt wird. Die Initianten können mit dem Vorstand vereinbaren, die Zusammenkunft als "Aktivmitgliederversammlung" gemäss nachstehenden Artikeln 11 und 12 durchzuführen.

Art. 7 ¹Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Aktivmitglieder anwesend ist.

²Bei Personenwahlen gilt im 1. und 2. Wahlgang das absolute Mehr. Sollte ein dritter Wahlgang notwendig sein, ist die Person gewählt, welche das relative Mehr erhält.

³Bei übrigen Abstimmungen und Ordnungsanträgen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

⁴Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von ebenfalls der Hälfte sämtlicher stimmberechtigter Aktivmitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Für die in diesen Statuten verwendeten männlichen Personenformen gelten sinngemäss gleichberechtigt auch die weiblichen Personenformen

Art. 8 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll in der Regel der Aktuar oder aber ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler. Als Verhandlungsordnung kann sich der Verein ein Geschäftsreglement geben.

Art. 9 ¹Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

²Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtskräfte oder Rechtstreitigkeiten des Vereins mit seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Art. 10 Folgende Geschäfte fallen in die Kompetenz der Generalversammlung

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- b) Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren, des Dirigenten und Vizedirigenten, der Musikkommission, des Fähnrichs und des Veteranenobmanns.
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten.
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, sowie Entlastung des Kassiers.
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- f) Beschlussfassung über Aufnahme (Eintritt) und Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Aufnahme von Anleihen oder Darlehen.
- h) Genehmigung des Jahresprogramms.
- i) Abänderungen oder Ergänzungen der Statuten.
- j) Änderungen der Gesellschaftsform, Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen.
- k) Beschlussfassung über alle anderen Generalversammlungen von Gesetzes wegen, durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.
- l) Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Vereinsmitgliedern behandelt werden.

b) Aktivmitgliederversammlung

Art. 11 Die Aktivmitgliederversammlung dient der Behandlung von laufenden vereinsinternen Geschäften während des Vereinsjahres. Sie wird entweder durch den Vorstand einberufen oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder. Die Aktivmitgliederversammlung bedarf keiner Einberufungsformalitäten. Bei allen Zusammenkünften (z.B. Proben) können jederzeit verbindliche Vereinsbeschlüsse gefasst werden, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Dies jedoch nur, wenn alle Anwesenden mit der Durchführung einer Abstimmung einverstanden sind.

Für die in diesen Statuten verwendeten männlichen Personenformen gelten sinngemäss gleichberechtigt auch die weiblichen Personenformen

Art. 12 ¹Die Teilnahme ist in der Regel den stimmberechtigten Aktivmitgliedern vorbehalten.

²Falls dies einzelne Geschäfte erfordern (Besprechung zum musikalischen Betrieb usw.) kann der Vorstand im Sinne einer "Team-Sitzung" den Dirigenten und die übrigen Orchester-Mitglieder (Mitspieler) mit beratender Stimme hinzuziehen.

c) Vorstand

Art. 13 ¹Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier, sowie 1-5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Präsident und Kassier sind einzeln für diese Ämter zu wählen.

²Für die Zuweisung weiterer Chargen an die übrigen Vorstandmitglieder ist der Vorstand selber zuständig. Die zu besetzenden Chargen sind im Pflichtenheft des Vorstandes festgelegt. Über die Besetzung orientiert der Vorstand die Mitglieder jeweils bis Ende April des neuen Vereinsjahres.

³Diese weiteren Chargen müssen nicht zwingend von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Falls sie nach ausserhalb des Vorstandes delegiert werden sollen, sind die Verantwortlichen durch die Generalversammlung aus dem Kreis der Aktivmitglieder oder Passivmitglieder zu wählen.

⁴Der Vorstand schlägt der Generalversammlung in der Regel einen Vertreter aus seinem Gremium zur Wahl in die Musikkommission vor. Ferner bestimmt er ein Aktivmitglied als Vertreter bei der Jugendmusik Glattal.

⁵Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 14 ¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage vorher, in dringenden Fällen ist die Verkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichneten Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig verfasst werden, und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder sie sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären.

²Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen in einfacher Mehrheit. Über die Vorstandsverhandlung wird Protokoll geführt.

Art. 15 Der Vorstand hat folgende Aufgaben

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
- c) Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar, im Verhinderungsfall der Vizepräsident an Stelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied an Stelle des Aktuars. Zur Durchführung

Für die in diesen Statuten verwendeten männlichen Personenformen gelten sinngemäss gleichberechtigt auch die weiblichen Personenformen

des Zahlungsverkehrs kann dem Kassier Einzelunterschrift gegenüber dem Postcheckkonto und den Banken erteilt werden. Die lückenlos erforderlichen Ausgabenbelege zur Vereinsrechnung müssen das Visum des Präsidenten tragen.

- d) Einberufung der Generalversammlung.
- e) Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebs im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes für Anschaffungen usw. ist auf 2'500.- CHF im Einzelfall begrenzt.
- f) Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten und -Rechte im Dienstvertrag mit dem Dirigenten und allfälligen weiteren besoldeten Funktionären und Rechnungsprüfer.

d) Rechnungsrevisoren

Art. 16 Zur Prüfung der Jahresrechnung bestimmt die Generalversammlung drei Rechnungsprüfer. Die Prüfung der Rechnung muss durch mindestens zwei der gewählten Prüfer vorgenommen werden.

Art. 17 Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über ihre Prüfung und die Ergebnisse der Revisionstätigkeit schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Bericht muss einen begründeten Antrag auf Genehmigung oder Zurückweisung der Jahresrechnung enthalten.

e) Musikkommission

Art. 18 Die Generalversammlung wählt jährlich 3 oder 5 Aktivmitglieder als Musikkommission und bestimmt eines davon zum Kommissions-Präsidenten. Der Dirigent hat in der Kommission Sitz als zusätzliches Mitglied und beratende Stimme als Fachberater. In der Regel gehören der Vizedirigent und der Notenbibliothekar, sowie ein Vertreter des Vorstandes zu den zu wählenden Aktivmitgliedern.

Art. 19 Aufgabe der Musikkommission ist es, zusammen mit dem Dirigenten, die musikalischen Belange gemäss Pflichtenheft zu beraten (Besetzungsfragen, Repertoire und Konzertprogramme) und darüber verbindlich zu beschliessen. Die Kommission ist gehalten, möglichst den Intentionen des musikalischen Leiters stattzugeben.

f) Direktion (musikalische Leitung)

Art. 20 Als musikalischen Leiter wählt die Generalversammlung nach Durchführung einer Stellenausschreibung und eines Evaluationsverfahrens einen Dirigenten. Über dessen Rechte, Pflichten, Besoldung usw. ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen. Für Verhinderungsfälle des Dirigenten wählt die Generalversammlung ein befähigtes Mitglied als Stellvertreter (Vizedirigent) auf Vorschlag des Dirigenten.

Art. 21 Bei Verhandlungen hat der Dirigent, sofern er nicht Aktivmitglied ist, beratende Stimme.

g) Veteranen-Obmann

Art. 22 Die Generalversammlung wählt aus ihrem Kreis einen Veteranen-Obmann. Seine Aufgabe ist es, das Veteranenwesen zu koordinieren gemäss den Festlegungen im Pflichtenheft. Der Veteranen-Obmann ist automatisch Mitglied der Veteranenvereinigung des ZBV.

Für die in diesen Statuten verwendeten männlichen Personenformen gelten sinngemäss gleichberechtigt auch die weiblichen Personenformen

Amtsdauer

Art. 23 ¹Die Vorstandsmitglieder und die übrigen Funktionäre sind jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Vorbehalten bleibt eine abweichende Vertragsdauer mit dem Dirigenten. Der Rücktritt aus einem Amt hat ordentlicherweise auf eine Generalversammlung hin zu erfolgen, wobei dies dem Präsidenten drei Monate vor der Generalversammlung mitzuteilen ist.

²Bei Wegzug oder sonstigen Ausfall eines Funktionärs während des Vereinsjahres organisiert der Vorstand eine provisorische Stellvertretung bis zur nächsten Generalversammlung.

Mitglieder

Art. 24 ¹Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern

²Ins Orchester können auch Mitspieler aufgenommen werden, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen.

Art. 25 ¹Als stimmberechtigte Aktivmitglieder können Frauen und Männer ab vollendetem 15. Altersjahr aufgenommen werden, deren musikalische und instrumentale Vorbildung sie zu Mitwirkung im Blasorchester befähigt. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.

²Der Vorstand und die Musikkommission prüfen das Aufnahmegesuch und schlagen der Generalversammlung die Aufnahme vor. Über die Aufnahme entscheidet der Verein in der Regel anlässlich der nächsten Generalversammlung, nachdem das beitragswillige Mitglied inzwischen als Mitspieler mitgewirkt hat.

Art. 26 Ausnahmsweise können Funktionäre des Vereins Aktivmitglieder werden, die nicht Mitspieler im Blasorchester sind (Kassier, Fähnrich, Materialverwalter, Notenbibliothekar usw.). Die Aktivmitgliedschaft schliesst Besoldung aus.

Art. 27 Aktivmitglieder, welche dem Verein während mindestens 20 Jahre volle Dienste geleistet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. In Anerkennung besonderer Verdienste für den Verein kann eine Ehrenmitgliedschaft jedoch jederzeit erteilt werden, seien dies auch Personen ausserhalb des Vereins. Ehrenmitglieder sind an den Vereinsversammlungen stimmberechtigt.

Art. 28 ¹Passivmitglied kann jedermann durch die Leistung eines Jahresbeitrages werden, dessen Minimalbetrag der Verein bestimmt. Für Werbung, Beitrittsverfahren, Beitragsinkasso und Mitgliederliste ist der Vorstand zuständig.

²Passivmitglieder haben an den Vereinsversammlungen nur beratende Stimme.

Art. 29 Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder und Mitspieler, insbesondere was den musikalischen Vereinsbetrieb betrifft, können in einem separaten Mitgliedschafts-Reglement festgehalten werden. Das Reglement ist durch die Generalversammlung zu genehmigen.

Für die in diesen Statuten verwendeten männlichen Personenformen gelten sinngemäss gleichberechtigt auch die weiblichen Personenformen

Art. 30 ¹Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung in der Regel auf eine Generalversammlung hin.

²Mitglieder, die sich wiederholt den Vereinsinteressen oder den Anordnungen von Vorstand oder der Direktion widersetzen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist ein Vereinsbeschluss erforderlich. Der Ausschluss kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

³Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für Ehrenmitglieder.

Vereinsjahr, Rechnungsabschluss

Art. 31 ¹Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen. Die Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder sind vorauszahlbar und im Frühling fällig.

²Die abgeschlossene Jahresrechnung ist den Rechnungsrevisoren spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Revision zu übergeben.

Auflösung und Inkrafttreten

Art. 32 Der Verein besteht so lange, als er noch 10 aktive Orchestermitglieder umfasst. Zum Beschluss der Auflösung ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 12. März 2020 in Kraft und ersetzen gleichzeitig die früheren Statuten vom Januar 2018.

Dübendorf, 12. März 2020

Andreas Gubler
Präsident

Manuela Zuber
Aktuarin

Für die in diesen Statuten verwendeten männlichen Personenformen gelten sinngemäss gleichberechtigt auch die weiblichen Personenformen